

Einige, kurze Erklärungen zum Thema ‚Steuern und Sozialabgaben‘

von Hans-Dieter Bottke

Einleitende Bemerkungen:

Der Staat muss Steuern und Abgaben von seinen Bürgern erheben, damit er zunächst seine Kernaufgaben wie in Bereichen wie Justiz, Polizei und Regierung / Verwaltung erfüllen kann. Darüber hinaus wird von einem modernen Staatswesen aber noch einiges mehr erwartet, wie beispielsweise Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Straßen, Telekommunikationsleitungen usw.), Schulen, Hochschulen, Forschungsinstituten, Wirtschaftsförderung (Subventionen), der Gewährleistung einer sozialen Absicherung (Rente, Gesundheit, Arbeitslosigkeit) und weiteres.

Je mehr Aufgaben sowie je intensiver sich der Staat diesen Aufgaben zuwendet, desto höher müssen auch seine Einnahmen sein, damit er all diesen gerecht werden kann. Seine Einnahmen generiert der Staat durch Steuern, Abgaben und Gebühren. Dabei sind teilweise sowohl die Aufgaben (abgesehen von den unbedingt notwendigen Kernaufgaben) als auch insbesondere die Intensität des Staatsengagements politisch umstritten: Die einen fordern mehr, andere weniger Staat und dafür mehr Eigenverantwortung. Zudem sorgt die Art und Weise der Erhebung für Kritik: Muss es wirklich so kompliziert und bürokratisch organisiert sein wie in Deutschland?

Nachfolgend werden einige wesentliche Grundtatsachen und Begriffe kurz und verständlich erklärt. Sie stellen unverzichtbare Grundlagen dar, um sich dem Themenbereich ‚Steuern und Abgaben‘ sinnvoll zu nähern. Selbstverständlich wird hierbei auch nicht ansatzweise eine Vollständigkeit beansprucht.

Notwendigkeit der Erhebung von Steuern, Beiträgen und Gebühren durch den Staat:

Der Staat erhebt Steuern, Beiträge, Gebühren, Zölle sowie weitere Zwangsabgaben oder verpflichtet andere Institutionen zur Erhebung derartiger Abgaben, um seine Aufgaben finanzieren und damit überhaupt erst erfüllen zu können. Seine elementarsten Aufgaben sind zunächst diejenigen, welche die Konstituierung eines Staates überhaupt erst ermöglichen. Bei der Konstituierung eines Staates – z.B. durch eine Verfassungsgebende Versammlung – werden die grundlegenden Aufgaben sowie die Art der Bewältigung und Finanzierung jener festgelegt. In der Folgezeit hat der Staat dann dauerhaft für eine wirksame Umsetzung des zuvor Beschlossenen zu sorgen. Zu diesen elementarsten Aufgaben zählen nach heutiger allgemeiner Auffassung u.a. folgende:

1. Schaffung einer legitimen Legislative, welche Gesetze verabschiedet und die Exekutive (Regierung) wählt und kontrolliert
2. Schaffung einer Exekutive einschließlich der nachgeordneten Verwaltung, welche das Land im Rahmen der von der Legislative erlassenen Gesetze regiert und veraltet
3. Schaffung einer unabhängigen Justiz, welcher alle Rechtssubjekte gleichermaßen unterworfen sind: Dies umfasst so grundlegende Punkte wie beispielsweise die Sicherung von Leib und Leben gegen ungerechtfertigte Übergriffe von anderen Privatpersonen, aber auch gegen staatliche Stellen, die Sicherung des Privateigentums, der Vertragsfreiheit und das Einhalten von Verträgen sowie vieles andere mehr.
4. Um dies zu gewährleisten ist neben dem Justizapparat auch eine Polizei zur effektiven Durchsetzung unbedingt vonnöten.
5. Sicherstellung der äußeren Sicherheit durch Militär

6. Die Bereitstellung von Geld und seiner allgemeinen Akzeptanz als gesetzlichem Zahlungsmittel ist ebenfalls durch eine durch staatliches Gesetz legitimierte Institution (Zentralbank) sicherzustellen, weil dies heute ebenfalls als elementar für ein modernes Staatswesen anzusehen ist.

Neben diesen unverzichtbaren Grundlagen werden dem Staat aber noch viele weitere Aufgaben überantwortet, wodurch er weitere Steuern, Beiträge, Gebühren usw. erheben bzw. auferlegen muss, damit sie erfüllt werden können. Nachfolgend sollen nur einige Bereiche beispielhaft aufgeführt werden, ohne dass damit auch nur annähernd eine Vollständigkeit beansprucht werden kann. Es geht nur darum aufzuzeigen, dass ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland heute viel mehr Aufgaben zu erfüllen hat, als die 6 oben Aufgelisteten und dafür eben auch entsprechende Einnahmen erzielen muss:

1. Gesundheit / Pflege
2. Rente
3. Arbeitslosigkeit
4. Infrastruktur: z.B. Straßen, Schienen, Telefon / Internetverbindungen und vieles weitere mehr
5. Direkte und indirekte Unterstützung (Subventionen) vieler Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, Kohleförderung, Förderung anderer Industrien
6. Bildung: Kindergärten, Schulen, Hochschulen
7. Forschung
8. Entwicklungshilfe
9. Beiträge für die Europäische Union
10. Beiträge für weitere internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Weltbank, den Internationalen Währungsfonds usw.

Wie oben bereits erwähnt handelt es sich nur beispielhaft um einige wichtige Bereiche, die heute dem deutschen Staat – und nicht nur diesem – als Aufgaben überantwortet werden oder bei welchen er zumindest mithilft, jene Aufgaben zu erfüllen (z.B. Gesundheit oder Rente).

Umstritten bei den oben aufgeführten 10 Bereichen ist fast immer das Ausmaß des Staatsengagements und der damit einhergehenden Steuer- bzw. Abgabenlast sowie deren konkrete Ausgestaltung, Verteilung und Organisation sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben. Teilweise werden auch die Bereiche als solche kontrovers eingeschätzt, also ob überhaupt der Staat tätig werden sollte, wie beispielsweise im Bereich der Subventionen.

Unterscheidung von Abgaben, Steuern, Beiträgen und Gebühren:

Abgaben (gemeint sind Finanzabgaben) sind der Sammelbegriff für alle kraft öffentlicher Finanzhoheit zur Erzielung von Einnahmen erhobenen Zahlungen.

Steuern sind Abgaben, die **keine!** Gegenleistung für eine besondere Leistung eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens (Bund, Länder, Gemeinden) darstellen und allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand des jeweiligen Steuergesetzes zutrifft. Im Gegensatz zu Beiträgen und Gebühren gilt bei Steuern das Prinzip der **Non-Afflektion**, d.h. das Verbot der Zweckbindung einzelner Steuern an bestimmte Staatsausgaben. Bei Steuern spielt also die Nutzung öffentlicher Einrichtungen keine Rolle. In einigen Bereichen wird dieses Prinzip allerdings schon seit Jahrzehnten durchbrochen, so beispielsweise bei der teilweisen Zweckbindung der Mineralölsteuer für den Straßenbau.

Beiträge sind Abgaben, die von jedem erhoben werden, dem ein dauernder Vorteil aus einer öffentlichen Einrichtung geboten wird, unabhängig vom Ausmaß der Inanspruchnahme des Vorteils, also beispielsweise Krankenkassen- oder IHK-Beiträge.

Gebühren sind Abgaben, die für (freiwillig oder gezwungenermaßen in Anspruch genommene) besondere Einzelleistungen der öffentlichen Hand erhoben werden, z.B. Pass- oder Müllabfuhrgebühren.

Bei **Gebühren** ist also eine **tatsächliche Nutzung** erforderlich und bei **Beiträgen** nur die **Möglichkeit der Nutzung**.

Da sich die individuelle Höhe der Steuern eines Steuerpflichtigen vom Grundsatz her weder nach der tatsächlichen Nutzung noch der Möglichkeit der Nutzung eines öffentlich-rechtlichen Angebotes / einer Dienstleistung richtet, hat man einen anderen Grundsatz festgesetzt: Man spricht hier von der sog. ‚**Opfertheorie**‘, wonach der einzelne die Steuer gleichsam als Opfer für die Allgemeinheit zur Erreichung des Staatszweckes (Erfüllung der elementaren wie weiterer Aufgaben s.o.) zahlt. Dieses Opfer soll für alle insofern gleichmäßig sein, als jeder gleich schwer daran zu tragen hat. Hieraus ergibt sich nach der in Deutschland mehrheitlich vertretene Grundsatz der **progressiven Besteuerung¹ nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Man unterstellt dabei, dass der Grenznutzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abnimmt.

Weitere Begriffserklärungen zum Bereich ‚Steuern‘:

Das **Steuersystem** ist die Gesamtheit der einzelnen Steuern eines Staates einschließlich ihrer gegenseitigen Beziehungen sowie der angewandten Besteuerungsprinzipien.

Die **Besteuerungsprinzipien** sind die Grundsätze, welche der Ausgestaltung und Beurteilung von Steuersystemen dienen.

Besteuerungsverfahren sind sämtliche Verfahren, welche den gesetzmäßigen Vollzug der Steuergesetze gewährleisten sollen

Steuersubjekt bzw. **Steuerpflichtiger** (wie er in der Abgabenordnung genannt wird) ist jeder, der eine durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtung zu erfüllen hat.

Die **Steuerpflicht** umfasst sowohl **materielle Steuerpflichten**, nämlich vor allem die **vermögensrechtliche** Verpflichtung zur Steuerzahlung, als auch eine Reihe **formeller Steuerpflichten**, wie beispielsweise die **verfahrensrechtlichen** Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten.

Steuerschuldner ist derjenige, der den Tatbestand verwirklicht, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Steuerzahler bzw. **Steuerentrichtungspflichtiger** ist derjenige, der nach dem jeweiligen Steuergesetz die Steuer an den Fiskus zu zahlen hat. Zumeist hat der Steuerschuldner auch die Steuer selbst zu entrichten. In manchen Fällen hat der Gesetzgeber allerdings jemand anderen

¹ Bei einer progressiven Besteuerung nimmt mit dem Einkommen auch die Höhe des Steuersatzes bis zum Höchststeuersatz zu, so dass jemand, der mehr verdient, einen höheren Anteil seines Einkommens in Form von Steuern an den Staat abführen muss.

zum Steuerzahler bestimmt, welcher die Rechnung des Steuerschuldners an den Fiskus zu entrichten hat, so z.B. bei folgenden Fällen:

- Bei der **Lohnsteuer** zahlt der Arbeitgeber anstatt der Arbeitnehmer.
- Bei der **Versicherungssteuer** zahlt der Versicherer (also das Versicherungsunternehmen) anstatt der Versicherte.

Steuergläubiger ist das öffentlich-rechtliche Gemeinwesen (Bund, Länder, Gemeinden), dem die Steuer zufließt.

Steuerträger ist derjenige, welche die Steuer im Endergebnis belastet, der sie also wirtschaftlich trägt. Steuerträger und Steuerschuldner sind nicht die gleiche Person bei solchen Steuern, bei denen dem Steuerschuldner die sog. ‚**Überwälzung**‘ auf andere Personen gelingt: Ist beispielsweise ein Produzent der Schuldner (und Zahler) einer neu eingeführten Steuer, kann aber in Form höherer Preise für seine Produkte die Steuerlast auf den Abnehmer seiner Produkte überwälzen, so ist letzterer der Steuerträger.

Steuerdestinar ist derjenige, welcher nach dem Willen des Gesetzgebers die Steuer wirtschaftlich tragen soll. Das ist beispielsweise bei der Umsatz²- und den anderen Verbrauchssteuern der Endverbraucher, bei der Einkommenssteuer der Einkommensbezieher, bei der Erbschaftssteuer der Erbe. **Steuerdestinar** und **Steuerträger** sind nicht **grundsätzlich identisch**. Wenn einem Händler trotz des gesetzgeberischen Willens die Überwälzung der Umsatzsteuer nicht gelingt, dann bleibt zwar der Endverbraucher laut Definition weiterhin Steuerdestinar, er ist aber nicht (zumindest nicht in vollem Umfang) Steuerträger. Wird die Erbschaftssteuer – wie es die Regel sein dürfte – nicht überwälzt, so ist der Erbe zugleich Steuerschuldner, Steuerzahler, Steuerdestinar und Steuerträger.

Steuerobjekt (= Steuergegenstand) ist der Tatbestand (als Vorgang, Zustand oder Gegenstand), an den die jeweilige Steuerpflicht anknüpft.

Bemessungsgrundlage ist der Wert- oder die Mengengröße, welche das Steuerobjekt quantifiziert.

Beispiele für Steuerart, Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage:

<u>Steuerart</u>	<u>Steuerobjekt</u>	<u>Bemessungsgrundlage:</u>
Einkommenssteuer	Erzielte Einkünfte	Höhe des zu versteuernden Einkommens
Umsatzsteuer	Lieferung und Leistungen gegen Entgelt	Höhe des Entgeltes
Kraftfahrzeugsteuer	Halten eines KFZ	U.a. Größe des Hubraumes oder des zulässigen Gesamtgewichtes

² Die deutsche Umsatzsteuer ist eine nichtkumulative Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug und wird daher nur vom Endverbraucher bezahlt. Für die Unternehmen ist sie zahlungstechnisch ein durchlaufender Posten ohne Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Steuertarif ist die tabellarische, formelmäßige oder graphische Zusammenstellung, welche für jede beliebige Höhe der Bemessungsgrundlage einer Steuerart den entsprechenden ‚Steuersatz‘ angibt. Etwas anderes gilt allerdings z.B. bei der Gewerbe- und der Grundsteuer als Gemeindesteuern.

Einige Einteilungskriterien für Steuern nach verschiedenen Gesichtspunkten:

Nach der **Art der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** unterscheidet man:

a. **Direkte Steuern**, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person oder Sache **unmittelbar** erfasst werden soll, z.B. Lohn- und Einkommenssteuer, Grundsteuer.

Bei den direkten Steuern unterscheidet man zudem zwischen:

- **Personensteuern**, welche die unmittelbare Leistungsfähigkeit einer natürlichen oder Juristischen Person (z.B. GmbH, AG) erfassen soll, z.B. Einkommens-, Lohn- oder Körperschaftsteuer.
- **Sach- bzw. Realsteuern**, bei denen die unmittelbare Leistungsfähigkeit (Ertragsfähigkeit) einer Sache erfasst werden soll, z.B. Gewerbe- oder Grundsteuer.

b. **Indirekte Steuern**, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur **mittelbar** erfasst werden soll, z.B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer.

Bei indirekten Steuern unterscheidet man zwischen:

- **Verkehrssteuern**, bei denen die die Leistungsfähigkeit mittelbar über die Besteuerung bestimmter Rechtsvorgänge – insbesondere des Vermögensverkehrs – ermittelt werden soll, z.B. Umsatz³-, Kraftfahrzeug-, Grunderwerbs- oder Versicherungssteuer.
- **Verbrauchssteuern**, welche den Verbrauch oder Gebrauch von Gegenständen Besteuern, z.B. Mineralöl-, Tabak-, Kaffee- oder Biersteuer.

Nach der **fiskalischen Bedeutung** (also nach ihrem Ertragswert für den Staat) unterscheidet man zwischen den Steuern, die einen **großen Anteil** des staatlichen Steueraufkommens erbringen wie beispielsweise die Lohn-, Einkommens-, Gewerbe-, Umsatz- oder der Mineralölsteuer von den sog. **‚Bagatellsteuern‘**, die jeweils nur einen sehr geringen Betrag erbringen, wie beispielsweise die Hunde- oder Biersteuer.

Nach den **Gebietskörperschaften**, denen Steuern zufließen, unterscheidet man:

a. **Gemeinschaftssteuer** (gemeinsame Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden), z.B. Lohn-, Einkommens- oder Umsatzsteuer

b. **Bundessteuern**, z.B. Zölle, Mineralölsteuer

c. **Ländersteuern**, z.B. Kraftfahrzeugsteuer, Biersteuer

³ Die Umsatzsteuer ist zwar rechtlich als Verkehrssteuer zu klassifizieren, ökonomisch jedoch als allgemeine Verbrauchssteuer.

d. **Gemeindesteuern**, z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer

Sozialabgaben: Rente, Gesundheit / Pflege, Arbeitslosigkeit, Betriebliche Unfallversicherung:

An dieser Stelle sollen die oben genannten Sozialabgaben nur kurz vorgestellt werden. Im darauf folgenden Kapitel erfolgt dann eine kritische Auseinandersetzung sowohl mit dem deutschen Steuer- als auch Sozialabgabensystem einschließlich der Vorstellung und Begründung von Alternativvorschlägen.

In Deutschland zahlen in die gesetzliche Renten-, Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte⁴ der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein, wobei der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge des Arbeitnehmers direkt einbehält und an die zuständigen Versicherungskassen zusammen mit seinem eigenen Anteil zahlt. Die Betriebliche Unfallversicherung, welche Unfallrisiken am Arbeitsplatz und zum Weg zur Arbeitsstätte absichert, bezahlt der Unternehmer alleine. Die Höhe der Versicherungsbeiträge wird durch den Gesetzgeber festgesetzt. Für alle Arbeitnehmer in Deutschland, welche in einem sog. ‚Normalarbeitsverhältnis‘ angestellt sind, besteht eine Versicherungspflicht hinsichtlich der genannten Sozialversicherungen.

Die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind sog. Risikoversicherung, d.h. man hat nur Anspruch auf Leistungen, wenn der Versicherungsfall – also Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit – eintritt. Die Höhe der Leistung richtet sich dabei nicht nach der Höhe der Einzahlungen.

Bei der Rentenversicherung hat man in jedem Fall Anspruch auf Leistungen, wenn man das Renteneintrittsalter erreicht hat oder aus anderen Gründen Empfangsberechtigter (z.B. Frührente aufgrund von Arbeitsunfähigkeit) ist. Die Höhe der Rente soll sich grundsätzlich an den zuvor geleisteten Beiträgen ausrichten, so dass jemand, der mehr und / oder länger in die Rentenversicherung einbezahlt hat, auch höhere Rentenansprüche erwirbt.

Die Pensionen von Beamten sind nicht Teil Rentensystems und werden ausschließlich aus Steuern finanziert. Die Beamten leisten nicht – wie die normalen Arbeitnehmer – einen besonderen eigenen Beitrag für ihre Pensionen. Zudem fallen im Durchschnitt die Beamtenpensionen deutlich höher aus als die Renten. Ebenfalls entfällt für die Beamten ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, da sie nicht aus betrieblichen Gründen (wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich schlechter oder es gar pleitegeht) – wie normale Arbeitnehmer – Gefahr laufen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

⁴ Bei der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es kleine Abweichungen von diesem Häftigkeitsprinzip.